

VII PATIENTENVERFÜGUNG

1. Allgemeines

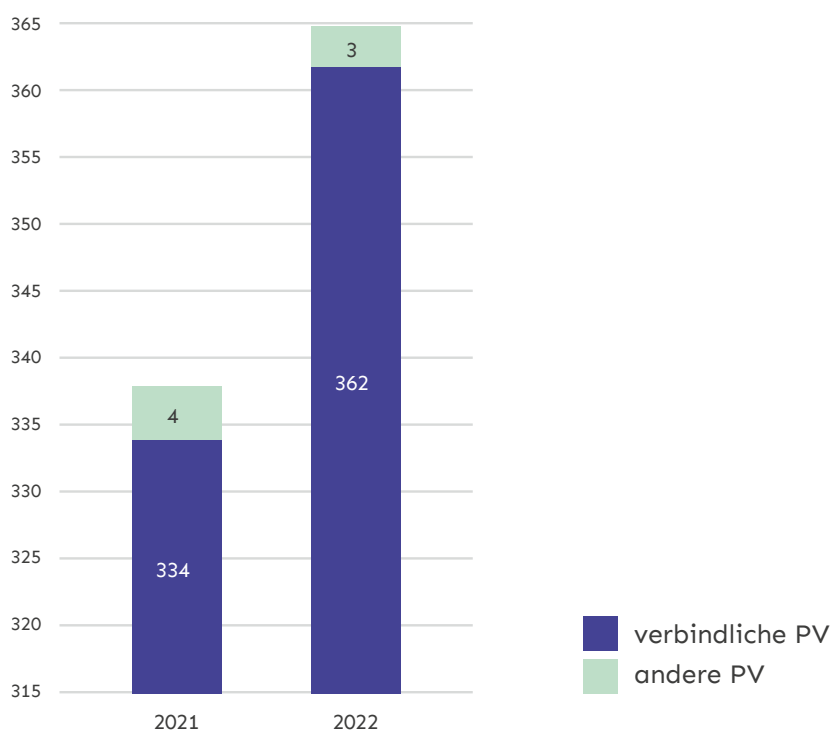
Verbindliche Patientenverfügungen können – nachdem eine ärztliche Beratung stattgefunden hat - von einer* einem rechtskundigen Mitarbeiter*in der WPPA errichtet werden. Diese Tätigkeit ist für Patient*innen kostenlos. Im Rahmen der Errichtung wird die*der Patient*in über die Folgen der verbindlichen Patientenverfügung sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt.

Diesen persönlichen Terminen geht eine ausführliche (meist telefonische) Beratung über die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen voraus.

Die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Zurverfügungstellung von Patientenverfügungen in ELGA wurde seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in die Wege geleitet. Nach derzeitigem Informationsstand ist davon auszugehen, dass die Speicherung von Patientenverfügungen durch die bei der WPPA eingerichtete ELGA-Ombudsstelle Standort Wien vorgenommen werden kann.

2. Statistik

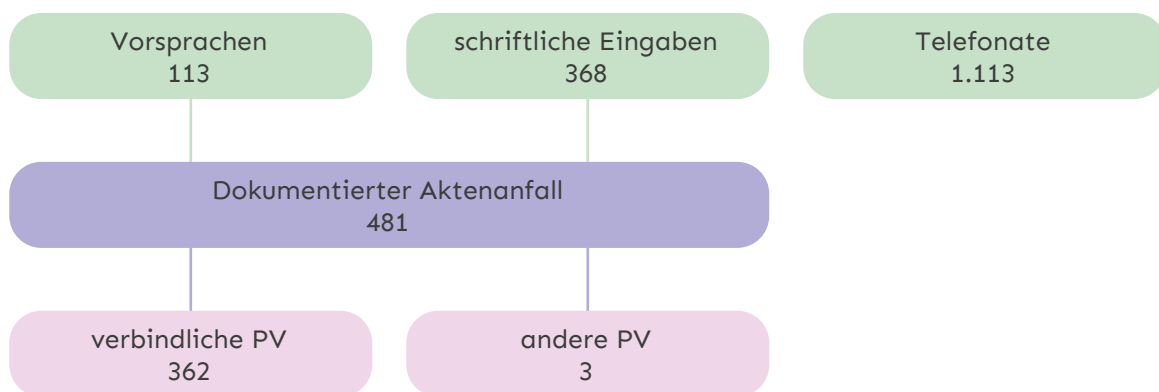
Im Jahr **2022** wurden **362 verbindliche Patientenverfügungen**, davon **17 erneuerte**, errichtet. Im vorangegangenen Jahr gab es im Vergleich dazu 334 verbindliche, davon 22 erneuerte Patientenverfügungen. Im Jahr **2022** wurden **3 andere Patientenverfügungen** (welche nicht alle Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung erfüllten) errichtet.



2022 wurden **1.113 Telefonate** (gegenüber 1.030 im Vorjahr) zum Thema Patientenverfügung geführt und es fanden **113** (gegenüber 111 im Vorjahr) **persönliche Vorsprachen** bei den juristischen Referent*innen zu diesem Thema statt.

In der WPPA wurden **seit 2006** **gesamt 6.370 verbindliche und 370 andere Patientenverfügungen** errichtet.

Darstellung des Arbeitsanfalles betreffend Patientenverfügungen 2022



Erläuterung zur Grafik: Der Aktenanfall von **481 Akten** im Berichtsjahr (gegenüber 440 im Jahr 2021) mündete schließlich in die Errichtung von **362 verbindlichen und 3 anderen** Verfügungen.

Wie man sieht, mündet einerseits nicht jeder Akt in die tatsächliche Errichtung einer Verfügung und andererseits bei weitem nicht jedes telefonische Beratungsgespräch in einen Akt, sodass der tatsächliche Arbeitsaufwand sich nicht im Aktenanfall widerspiegelt, sondern weit darüber hinausgeht.

VII PATIENTENVERFÜGUNG

1. Allgemeines

Verbindliche Patientenverfügungen können – nachdem eine ärztliche Beratung stattgefunden hat - von einer*inem rechtskundigen Mitarbeiter*in der WPPA errichtet werden. Diese Tätigkeit ist für Patient*innen kostenlos. Im Rahmen der Errichtung wird die*der Patient*in über die Folgen der verbindlichen Patientenverfügung sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt.

Diesen persönlichen Terminen geht eine ausführliche (meist telefonische) Beratung über die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen voraus.

Die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Zurverfügungstellung von Patientenverfügungen in ELGA wurde seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in die Wege geleitet. Nach derzeitigem Informationsstand ist davon auszugehen, dass die Speicherung von Patientenverfügungen durch die bei der WPPA eingerichtete ELGA-Ombudsstelle Standort Wien vorgenommen werden kann.

2. Statistik

Im Jahr **2022** wurden **362 verbindliche Patientenverfügungen**, davon **17 erneuerte**, errichtet. Im vorangegangenen Jahr gab es im Vergleich dazu 334 verbindliche, davon 22 erneuerte Patientenverfügungen. Im Jahr **2022** wurden **3 andere Patientenverfügungen** (welche nicht alle Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung erfüllten) errichtet.

